

## Einführung

Der in der 6. Auflage bewährte Inhaltsaufbau ist auch für die vorliegende 7. Auflage beibehalten worden. In der letzten Spalte der Wehrbezirkseinteilung haben die für die in der ersten Spalte aufgeführten Verwaltungsbezirke usw. zuständigen Gesundheitsämter und Erbgesundheitsgerichte Aufnahme gefunden. Sie ermöglicht nunmehr die Ermittlung des zuständigen Wehrmeldeamts, Wehrbezirkskommandos, der Wehrerfahinspektion, des Gesundheitsamts und des Erbgesundheitsgerichts für die in der Hauptabteilung — I — aufgeführten Städte und sonstigen Gemeinden sowie für alle übrigen Ortschaften. Nähere Anweisung findet sich im Kopf der genannten Abteilung.

Die Einwohnerzahlen beruhen auf den Ergebnissen der Volkszählung von 1933. Da nur noch die Gesamtzahlen der Städte und sonstigen Gemeinden festgestellt und veröffentlicht worden sind, können die für die Ortschaften usw., die nur Teile einer Gemeinde darstellen, beibehaltenen Zahlen auf unbedingte Richtigkeit keinen Anspruch machen. Die bei den Gemeinden wiedergegebenen Volkszählungszahlen umfassen auch die Einwohner der dazugehörigen kleineren Wohnplätze — Teilgemeinden —.

Zahlreiche Gemeinden, insbesondere in Ostpreußen und Schlesien, haben andere Namen erhalten, die ausnahmslos berichtigt werden konnten. Jedoch ist es nicht in allen Fällen möglich gewesen, die bei den Teilgemeinden nachrichtlich vermerkten Gemeindepnamen zu ändern. Es wird daher in Ausnahmefällen vorkommen, daß man beim Zurückgehen auf die für einen Wohnplatz zuständige Gemeinde zunächst auf den veralteten Namen stößt und hier den Vermerk „heißt jetzt ...“ findet. Die Nachweisung der alten Ortsnamen mit Hinweis auf die neuen Namen ist bei Familienforschungen usw. wertvoll.

Bei rund 140000 Ortschaften, die unser Werk enthält, mußten wir auf möglichste Vereinfachung bedacht sein, um nicht durch Wiederholungen von Zusätzen die Herausgabe in zwei Bänden notwendig zu machen, was eine erhebliche Verteuerung zur Folge gehabt hätte. Wir mußten zum Beispiel darauf verzichten, bei den kleinen Wohnplätzen — Teilgemeinden — alle bei den zuständigen Städten und Gemeinden gemachten Angaben nochmals aufzuführen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, Behörden, die aus den Eintragungen bei den kleineren Plätzen nicht hervorgehen, durch Einsichtnahme der Angaben bei den zuständigen Städten oder Gemeinden zu ermitteln. Unter Zuhilfenahme der auf der nachfolgenden Seite erklärten Abkürzungen ist der Zusammenhang der Angaben bei den erwähnten kleinen Plätzen und den Städten und Gemeinden aus den umseitigen Beispielen zu erkennen. Die durch Striche von dem fettgedruckten Ortsnamen getrennten Angaben betreffen stets Behörden pp., die für den Ort zuständig sind, ihren Sitz aber in anderen Orten haben, deren Namen dabei vermerkt ist.

Da nach der neuen Gemeindeordnung nur noch Städte und sonstige Gemeinden unterschieden werden, haben die Abkürzungen Stgm bzw. Lgm die Bedeutung Stadt und Gemeinde.

Für jeden in dem Ortsverzeichnis — Abteilung I — aufgeführten Ort sind in Verbindung mit den sinnreichen Abteilungen II u. III zu ermitteln:

1. Der Ortsname mit dem postseitig vorgesehenen oder zur Unterscheidung gleichnamiger Orte gegebenen Zusatz in Fettdruck,
2. seine Kennzeichnung als Stadt, Markt, Gemeinde, Dorf, Weiler, Gut, Försterei usw.,
3. die Einwohnerzahl nach der Volkszählung von 1933 — Wohnbevölkerung —,
4. die Zustellpostanstalt,
5. einen oder mehrere günstig gelegene Bahnhöfe und die Entfernung bis dahin,
6. die zuständige Stadt oder sonstige Gemeinde,
7. der zuständige Kreis, das Bezirksamt, die Amtshauptmannschaft usw. Kreise pp. und sonstige Verwaltungsbehörden, die eine von der Kreisstadt abweichende Bezeichnung führen, z. B. Mansfelder Seekreis, Ennepe-Muhrkreis, sind in der Abteilung V unter Angabe des Sitzes der Verwaltung des Kreises
8. das zuständige Amtsgericht, [oder des Bezirks aufgeführt,
9. das zuständige Standesamt,
10. das zuständige Finanzamt,
11. die Provinz bzw. das Land,
12. die Ortsklasse. Alle Orte, bei denen eine Ortsklasse nicht angegeben ist, gehören zur Ortsklasse D,
13. das Arbeitsgericht,
14. die zuständige Regierung und deren Sitz,
15. das zuständige Landgericht und die Staatsanwaltschaft,
16. das zuständige Oberlandesgericht,
17. das zuständige Wehrmeldeamt, das Wehrbezirkskommando und die Wehrerfahinspektion,
18. das zuständige Gesundheitsamt und das Erbgesundheitsgericht.

### 1. Beispiel:

Bärenrode Rg 44 — P über Gernrode Harz — Gm Esp 2,5 km Güntersberge Harz — Anh